

Namenserklärung und Namensänderung

Namensrechtliche Erklärungen können in folgenden Fällen abgegeben werden:

wenn noch kein Ehenamen bestimmt wurde und jetzt einer bestimmt werden soll (hier ist nur eine gemeinsame Erklärung möglich),

wenn ein Ehename bestimmt wurde und der bisherige Name dem Ehenamen vorangestellt oder angefügt werden soll,

wenn nach Auflösung der Ehe wieder der Geburtsname oder der Name angenommen werden soll, der vor der Ehe geführt wurde.

Namenserklärung bei Eheschließung im Ausland

Im Ausland sind häufig nicht die im deutschen Recht vorgesehenen Namenswahlmöglichkeiten für Deutsche gegeben, deshalb besteht die Möglichkeit nach der Eheschließung mit der Heiratsurkunde beim Standesamt eine gemeinsame Namenserklärung abzugeben.

Hierzu sind folgende Unterlagen vorzulegen:

Gültiger Personalausweis oder Reisepass

Aktuelle Abschrift aus dem Eheregister (bei Ehe im Ausland: Heiratsurkunde im Original mit Übersetzung)

Gegebenenfalls rechtskräftiges Scheidungsurteil

Die Gebühr beträgt 20,00 €.